

# **BVGer E-2812/2022 vom 31. August 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2812\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2812_2022)

FR: TAF E-2812/2022 du 31 août 2022

IT: TAF E-2812/2022 del 31 agosto 2022

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz

## **Erwägungen**

### **E. 22**

Juni 2022 rechtsgenügend eröffnet wurde und die 30-tägige Beschwerdefrist im Sinne der obenstehenden Ausführungen am auf die Mitteilung folgenden Tag zu laufen begann, dass die Beschwerdeeingabe vom 28. Juni 2022 demnach innert Frist erfolgte, dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) richten, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5),

E-2812/2022 Seite 5 dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass der Bundesrat am 11. März 2022 gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen hat (BB1 2022 586, nachfolgend: Allgemeinverfügung), dass gemäss dieser Allgemeinverfügung den folgenden Personengruppen vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt wird: a) schutzsuchenden ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürger und ihren Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, b) schutzsuchenden Personen anderer Nationalitäten und Staatenlosen sowie deren Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten, c) Schutzsuchenden anderer Nationalität und Staatenlosen sowie ihre Familienangehörigen, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können, dass das SEM zur Begründung der angefochtenen Verfügung vom 19. Mai 2022 ausführte, eigenen Angaben zufolge sei die Beschwerdeführerin vor dem 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine, sondern in Russland wohnhaft gewesen, weshalb sie nicht zu der vom Bundesrat in der Allgemeinverfügung definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehöre, dass sie, weil das Gesuch um vorübergehenden Schutz abgelehnt werde, grundsätzlich zur Ausreise aus der Schweiz

verpflichtet sei,

E-2812/2022 Seite 6 dass der Vollzug der Wegweisung in den Herkunfts- bzw. den Heimatstaat in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage im gegenwärtigen Zeitpunkt als unzumutbar zu erachten und sie daher in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sei, dass dem in der Beschwerde im Wesentlichen entgegnet wird, es treffe zwar zu, dass die Beschwerdeführerin sich am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine aufgehalten habe, sie habe jedoch beabsichtigt, im Frühling 2022 zu ihren Familienangehörigen in ihren Heimatstaat zurückzukehren, dass ihre Schwester und die übrigen Bekannten alle vorübergehenden Schutz in der Schweiz erhalten hätten, als vorläufig Aufgenommene sei sie in vielen Bereichen schlechter gestellt, weshalb sie sich diskriminiert fühle, dass die vorinstanzliche Verfügung zu überzeugen vermag und die Beschwerdeschrift dem nichts Substantielles entgegenzusetzen vermag, dass die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine wohnhaft war, sondern sich eigenen Angaben zufolge seit etwa zwei Jahren in Russland aufgehalten hat (vgl. SEM-Akte [...]3/5, S. 2), dass eine Bestimmung in erster Linie nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie den zugrundeliegenden Wertungen auf Basis einer teleologischen Verständnismethode auszulegen ist (vgl. zur gefestigten Rechtsprechung betreffend Auslegung BVGE 2013/22 E. 4.1; BVGE 2020 VI/9 E. 9.1), dass es mit der expliziten Nennung des Stichdatums – dem 24. Februar 2022 – in der erwähnten Bestimmung dem Willen des Bundesrates entspricht, ukrainische Staatsangehörige, welche sich zum damaligen Zeitpunkt des Kriegsausbruchs nicht in der Ukraine aufgehalten haben, vom Anwendungsbereich des vorübergehenden Schutzes auszuschliessen, dass damit an ein objektives Kriterium angeknüpft wird, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Beschwerdeführerin über ein ordentliches Aufenthaltsrecht in Russland verfügt, wo sie gelebt und gearbeitet hat und keine objektiven Gründe geltend gemacht hat, dass sie sich dort nicht aufhalten kann, dass dementsprechend die Bestimmung hinreichend klar ist und eine Anwendung von Buchstaben a der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022

E-2812/2022 Seite 7 vorliegend ausser Betracht fällt, mithin – im Sinne der obenstehenden Ausführungen – auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die Bestimmung in der vorliegenden Konstellation diskriminierend sein sollte, dass der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass auch die Buchstaben b und c der Allgemeinverfügung vorliegend nicht anwendbar sind, handelt es sich bei der Beschwerdeführerin doch um eine ukrainische Staatsangehörige, dass das SEM damit das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 19. Mai 2022 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Heimatstaat vorläufig aufgenommen wurde, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen, dass die

angefochtene Verfügung demnach Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wird, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG),

E-2812/2022 Seite 8 dass eine Beschwerde dann als aussichtslos gilt, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 III 475), dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung unbeschleunigt der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen sind, da die Beschwerde – gemäss den vorstehenden Erwägungen – als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Grundlage zu deren Gewährung fehlt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2812/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.